

Torsten Küllig

Stellvertretender Vorsitzender

<https://publikumskonferenz.de>

Dresden, 17. November 2025

Postadresse (privat):

Glacisstraße 7b

01099 Dresden

Telefon:

0351 32650526

E-Mail:

info@publikumskonferenz.de

Thüringer Staatskanzlei
z.Hd. Herrn Nils Jonas Greiner
Referat 32 | Medienrecht und Medienpolitik
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Vorschlag zur Änderung des § 16 MDR-Staatsvertrags – Einführung eines Nachrückverfahrens

Anlage: Vorschlag zur Änderung des § 16 MDR-Staatsvertrags

Sehr geehrter Herr Greiner,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14.11.2025 in der Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihre Kollegen in Sachsen-Anhalt und Sachsen über unser Schreiben im Zuge der Benehmensherstellung informiert haben. Wie Sie richtig ausführen, enthält § 16 MDR-Staatsvertrag derzeit keine Regelung über Ersatzmitglieder oder ein Nachrückverfahren für die von den Landtagen entsandten Mitglieder des Rundfunkrates. Dies führt in der Praxis zu Funktionslücken und Verzögerungen, sobald Mitglieder aus persönlichen oder beruflichen Gründen ausscheiden, einschließlich des Wechsels in eine Landesregierung (Prinzip der Gewaltenteilung).

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrates sowie zur Wahrung der demokratischen Legitimation schlagen wir vor, § 16 MDR-Staatsvertrag um eine klare und rechtssichere Nachrückregelung zu ergänzen. Eine entsprechende Formulierung sowie eine juristische Langbegründung sind beigefügt.

Als derzeitige zuständige Rechtsaufsicht für den MDR bitten wir Sie, den Vorschlag in die Beratungen der Staatskanzlei bzw. der zuständigen Ausschüsse (Medien, Rechts- und Verfassungsfragen) einzubringen und prüfen zu lassen, ob eine länderübergreifende Initiative zur Änderung des MDR-Staatsvertrages eingeleitet werden kann.

Wir freuen uns auf ein konstruktives Miteinander.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Küllig

Vorschlag zur Änderung des § 16 MDR-Staatsvertrags

1. Juristische Langbegründung
 2. Gegenüberstellung „alte Fassung vs. neue Fassung“
 3. Änderungsfassung im juristischen Bearbeitungsstil (Streichungen/Ersetzungen)
 4. Kurzbegründung für Abgeordnete
-

1. Juristische Langbegründung

1.1 Ausgangslage

§ 16 MDR-Staatsvertrag regelt die Zusammensetzung des Rundfunkrates. Die Norm zählt die Mitgliedergruppen auf und bestimmt insbesondere die Zahl und Wahlmodalitäten der durch die Landtage entsandten Mitglieder. Die Vorschrift sieht jedoch **kein Nachrückverfahren** und **keine Ersatzmitglieder** vor. Dadurch entstehen gesetzliche Lücken, die Funktionsfähigkeit, demokratische Legitimation und Kontinuität des Gremiums beeinträchtigen können.

1.2 Problemstellung

Scheidet ein durch den Landtag gewähltes Mitglied aus, besteht weder eine automatische Nachbesetzung noch ein vorab bestimmtes Ersatzmitglied. Die Folge: - Es entsteht eine **Unterbesetzung** des Rundfunkrates. - Länderproporz können verzerrt werden. - Die Arbeitsfähigkeit des Gremiums kann eingeschränkt sein. - Der Landtag muss ein **vollständiges neues Wahlverfahren** einleiten, was oft Wochen oder Monate dauern kann.

Da Rundfunkräte kontinuierlich arbeiten und Aufsichtsfunktionen ausüben, können solche Funktionslücken problematisch sein.

1.3 Rechtliche Bewertung

Der MDR-Staatsvertrag enthält eine abschließende Regelung zur Zusammensetzung. Geschäftsordnungen der Landtage können keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen zu Gremien eines Staatsvertrages treffen, da sie nicht staatsvertragsergänzend wirken dürfen. Entsprechend ist die Lücke nur durch eine **Änderung des Staatsvertrags** selbst zu schließen.

1.4 Vergleich mit anderen Rundfunkstaatsverträgen

Andere Rundfunkanstalten sehen teils Nachrückverfahren vor (z. B. rbb und NDR). Diese Mechanismen haben sich als praktikabel erwiesen und verhindern Verzögerungen bei Gremienentscheidungen. Der MDR-Staatsvertrag bildet hier eine **Regelungslücke**, die systematisch nicht begründbar ist.

1.5 Ziel der vorgeschlagenen Änderung

- **Rechtssicherheit** schaffen
- **Funktionsfähigkeit** des Rundfunkrates sicherstellen
- **Demokratische Legitimation** und ununterbrochene Repräsentation gewährleisten
- **Planbarkeit** für Landtage und beteiligte Gremien steigern

1.6 Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Länder sind nach Art. 30, 70 GG für Rundfunkrecht zuständig. Ein Nachrückverfahren stärkt die demokratische Legitimation, da Landtage weiterhin die primäre Wahlkompetenz behalten. Die vorgesehene Regelung greift nicht in Parlamente ein, sondern schafft lediglich ein geordnetes, durch Parlamentswahl legitimes Ersatzsystem.

1.7 Gesamtbewertung

Die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt eine praktische und juristische Schwachstelle, ohne die Grundstruktur der Zusammensetzung zu verändern. Sie dient der Funktionsfähigkeit der Rundfunkaufsicht und entspricht guter Gesetzgebungspraxis.

2. Gegenüberstellung: Alte Fassung vs. Neue Fassung

2.1 Alte Fassung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)

„je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden,“

2.2 Neue Fassung (Vorschlag)

„je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden. Für jedes erstgewählte Mitglied wird im gleichen Wahlgang ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden, Verhinderung oder Wegfall des oder der Erstgewählten automatisch nachrückt.“

2.3 Zusätzlicher neuer Absatz

„Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt das dafür gewählte Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit an dessen Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden oder fällt dieses weg, muss der jeweilige Landtag unverzüglich ein neues Mitglied wählen. Die Nachwahl bedarf derselben Mehrheit wie die ursprünglich vorgesehene Wahl. Als Ausscheidensgrund gilt auch die Mitgliedschaft in einer Landesregierung.“

3. Änderungsfassung im juristischen Bearbeitungsstil

§ 16 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert und bekommt zwei Unterabschnitte:

Alt:

„je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden,“

Neu:

(2a) „je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden. *Für jedes erstgewählte Mitglied ist im gleichen Wahlgang ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Ausscheiden, Verhinderung, Ruhen oder Wegfall des oder der Erstgewählten automatisch nachrückt.*“

Folgende Nummer unter Absatz 1 wird hinzugefügt:

„(2b) *Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt das dafür gewählte Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit an dessen Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden oder fällt dieses weg, muss der jeweilige Landtag unverzüglich ein neues Mitglied wählen. Die Nachwahl bedarf derselben Mehrheit wie die ursprünglich vorgesehene Wahl. Als Ausscheidensgrund gilt auch die Mitgliedschaft in einer Landesregierung.*“

4. Kurzbegründung für Abgeordnete

Kernaussage:

Der MDR-Staatsvertrag enthält keine Regelung zum Nachrücken von Landtagsmitgliedern im Rundfunkrat. Fällt ein Mitglied aus, bleibt der Sitz unbesetzt, bis der Landtag neu wählt – das verursacht Verzögerungen und beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Gremiums.

Warum eine Änderung notwendig ist:

Die Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrates muss jederzeit gewährleistet sein. - Ein Nachrückverfahren sorgt für Kontinuität und demokratische Legitimation. - Vergleichbare Rundfunkräte in anderen Ländern haben solche Regelungen bereits. - Die Änderung ist einfach, systemkonform und rechtssicher.

Kurzform des Vorschlags:

Für jedes Landtagsmitglied im Rundfunkrat wird ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden automatisch nachrückt. Ist kein Ersatzmitglied verfügbar, erfolgt eine Nachwahl.

Vorteile:

Keine Gremienlücke mehr - Weniger Verwaltungsaufwand - Stabile Länderrepräsentanz - Höhere Effizienz und Rechtssicherheit

Zusätzlicher Regelungsbedarf:

Die Mitgliedschaft am MDR-Rundfunkrat sollte an eine Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens der Hälfte der Rundfunkratssitzungen pro Jahr gebunden sein.